

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0002-GS/VB/2018

Betreff: Zu GZ. BMöDS-920.196/0002-III/1/2018 vom 13. Februar 2018
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge-
setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz
1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge-
setz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge-
setz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das
Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das
Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz
geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**
(Frist: 1. März 2018)

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 13. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMöDS-920.196/0002-III/1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge- setz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge- setz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das
Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das
Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Betreffend Art. 9 des Entwurfes (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes) wird angemerkt, dass sich nicht von selbst ergibt, weshalb in § 1a (Abs. 1 und 2) den Behörden des Bundes und der Länder, den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger neben der Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte auch eine solche zu deren Verarbeitung auferlegt werden soll.

Des Weiteren wäre in Artikel 5 Z 2 (Einfügung eines § 119a samt Überschrift in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984) in § 119a Abs. 1 nach Z 3 folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Die landesgesetzlich zuständigen Behörden sind (...) ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, (...) im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, einander sowie dem Bund - diesem insoweit Lehrpersonen betroffen sind, für welche dieser den wirtschaftlichen Aufwand zur Gänze oder zum Teil trägt - zu übermitteln und zu einem anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung).“

Dabei sollte die Einschränkung „- diesem insoweit Lehrpersonen betroffen sind, für welche dieser den wirtschaftlichen Aufwand zur Gänze oder zum Teil trägt -“ ihren Weg in den Gesetzesentwurf nur dann finden, falls der bloße Bezug zum Bund („... einander sowie dem Bund“) aus datenschutzrechtlicher Sicht als zu umfangreich befunden werden sollte.

Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit der Übermittlung von Daten von den landesgesetzlich zuständigen Behörden an den Bund, die im Sinne eines effektiven Ressourcencontrollings notwendig ist, sichergestellt.

Durch das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz (BPAÜG) wurden der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) mit Wirkung 1.1.2007 alle am 31.12.2006

vom Bundespensionsamt wahrgenommenen Aufgaben übertragen. Das sind v.a. die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes. Danach erfolgten weitere Übertragungen von Zuständigkeiten an die BVA, z.B. aus den Bereichen des Pflegegeldes oder der Heimopferrenten. Die BVA verwendet in den Aufgabenbereichen des übertragenen Wirkungsbereichs die IT-Verfahren des Bundes (insb. Bundesbesoldung sowohl als Datenquelle der Aktivbesoldung für die Bemessung von Ruhestands- und Hinterbliebenenansprüchen als auch für die laufende Verrechnung und Auszahlung der Leistungen). Die Verwendung der IT-Verfahren des Bundes in den übertragenen Wirkungsbereichen wurde zuletzt mit einer Änderung des § 5 Abs. 2 BPAÜG klargestellt (Art. 15 der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015). Dabei wurde nicht nur auf die Vollzugsbereiche des BPAÜG sondern auch an die zwischenzeitigen Erweiterungen der Zuständigkeiten angeknüpft („...bei der Vollziehung weiterer ihr in entsprechender Anwendung dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben...“). Die BVA sollte daher für die Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches in den Geltungsbereich der §§ 280 bis 280b BDG 1979 einbezogen werden. Da die BVA jedoch nicht nur die pensionsbehördlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Dienstverhältnis zum Bund administriert, sondern auch derzeit in der Aufzählung des § 280 Abs. 1 BDG in der Fassung des Entwurfes nicht genannte Aufgaben (z.B. Hinterbliebenenleistungen, Pensionsverrechnung der obersten Organe, außerordentliche Versorgungsgenüsse, Pflegegeld, ...), wird vorgeschlagen, in das „Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht“ eine entsprechende Novelle des BPAÜG aufzunehmen.

Es wird angeregt, den Kostenersatz in Bezug auf die Auskunftsrechte nach Art 15 Abs. 3 DSGVO bzw. Art 12 Abs. 5 lit. a DSGVO (insbesondere bei exzessiven Anfragen) der Höhe nach näher zu regeln.

Weiters darf angeregt werden, dass seitens des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport bundeseinheitlich standardisierte Antwortschreiben zu den in Art 15 – 21 DSGVO normierten Betroffenenrechten den Ressorts unterstützend zur Verfügung gestellt werden.

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu §§ 79e Abs. 2, 79f Abs. 5, 79g Abs. 1, 280 Abs. 1, 3 und 6, 280a Abs. 2 3, 4, 57 und 8, 280b Abs. 2 und 5 BDG 1979, § 3 Abs. 1 RStG, § 25 Abs. 6 B-GIBG, §§ 101 Abs. 1 und 2, 102 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 5 PG 1965 und § 21 Abs. 1 und 2 BThPG:

Art. 9 DSGVO spricht von der „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ und gebraucht auch in den Erwägungsgründen 53 und 54 sowie in Art. 6 Abs. 4 lit. c, Art. 35 Abs. 3 lit. b, Art. 37 Abs. 1 lit. c und Art. 47 Abs. 2 lit. d den Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“. Diese Formulierung sollte tunlichst beibehalten werden um eine einheitliche Diktion zu gewährleisten und Missverständnissen vorzubeugen. So könnte in § 79e Abs. 2 BDG 1979 die Wortfolge „personenbezogene Daten besonderer Kategorien der IKT-Nutzung“ auch dahingehend verstanden werden, dass es sich um besondere IKT-Nutzungskategorien handelt. Die Ersetzung der Worte „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ durch die Formulierung „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“ würde solchen Unklarheiten vorbeugen und wäre zudem DSGVO-konform.

Zu § 280 Abs. 1 BDG 1979:

Der wiederholte Gebrauch des Wortes „jeweils“ ist entbehrlich, da damit keine weiter gehende Aussagekraft verbunden ist. Die auf „Die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen sind als jeweils Verantwortliche gemäß“ folgende Wortfolge sollte von „**jeweils** für den Wirkungsbereich **des jeweiligen** Ressorts ...“ in „**jeweils** für den Wirkungsbereich **ihres** Ressorts“ oder durch Streichung des Wortes „jeweils“ in „für den Wirkungsbereich **des jeweiligen** Ressorts“ umgewandelt werden.

Zu § 280 Abs. 3 BDG 1979:

Nach bisheriger Rechtslage waren die relevanten Rechtsgrundlagen des Management-Informationssystems (MIS) § 280 Abs. 3 BDG und § 44a BHG 2013. Aufgrund der bisherigen Praxis waren dem Bundesministerium für Finanzen MIS-Zugriffsrechte gesichert. Es erscheint unabdingbar, dass diese bisherigen MIS-Zugriffsrechte für das Bundesministerium für Finanzen auch weiterhin sichergestellt werden. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen sind“ in § 280 Abs. 6 erster Satz einzufügen.

Im Interesse grammatischer korrekter Formulierungen sollten die Worte „der betroffenen Person“ innerhalb des Satzes vorgezogen werden, sodass die Wortfolge „Die Rechte der betroffenen Person gemäß DSGVO“ lautet.

Zu § 280 Abs. 3 Z 2 BDG 1979:

In Anbetracht dessen, dass es sich um den Zweck des Schutzes vor Gefahren handelt, sollte die Wortfolge „zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ abgeändert werden in „zum Zwecke [.....] **des Schutzes** vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“.

Zu § 280 Abs. 4 BDG 1979:

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung der Benennung eines Datenschutzbeauftragten für alle Zentralstellen. Es ist zu klären, ob diese Bestimmung nicht überschießend ist, da diese Verpflichtung bereits in § 5 DSG geregelt ist. Dies könnte in weiterer Folge auch zu Auslegungsproblemen führen.

Davon abgesehen ist nach Art. 38 DSGVO der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seiner Funktion weisungsfrei und unabhängig. Angeregt wird, auch im Dienstrech - eventuell in § 280 Abs. 4 BDG 1979 (und Verweis im VBG auf diese Bestimmung) - eine klarstellende Bestimmung vorzusehen, wonach der/die Datenschutzbeauftragte in Ausübung seiner/ihrer Funktion weisungsfrei und unabhängig ist. Dies hätte den Vorteil, dass diese wesentlichen Merkmale der Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht in einer anderen Rechtvorschrift (= DSGVO) nachgelesen werden müssen.

Bei einer Regelung im Dienstrech könnte man auch überlegen, ob die Funktion des/der Datenschutzbeauftragten auf eine bestimmte Zeit z.B. auf 5 Jahre befristet werden sollte, analog der Funktion der Vorsitzenden/Mitglieder der Disziplinarkommission. Wiederbestellungen sollten ausdrücklich zulässig sein. Damit kann sichergestellt werden, dass in die Materie eingearbeitete Bedienstete die Funktion längere Zeit hindurch ausüben können. Die Befristung hätte aber den Vorteil, dass im Fall sich ändernder Rahmenbedingungen (z.B. Schwerpunkt der Datenanwendungen verschiebt sich auf andere inhaltliche Bereiche des Ressorts, Ressortzuständigkeiten verschieben sich aufgrund einer

Novelle des Bundesministeriengesetzes) leichter andere Bedienstete zum/zur Datenschutzbeauftragten bestellt werden können.

Die DSGVO sieht darüber hinaus keine Endigungs-/Abberufungsgründe für den Datenschutzbeauftragten vor. Dies wäre ebenfalls im Dienstrecht näher zu spezifizieren. Ansonsten könnte der Fall eintreten, dass ein/e Bedienstete in der Funktion des/der Datenschutzbeauftragten nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus der Funktion ausscheidet.

Schließlich ist die zweimalige Verwendung des Wortes „jeweils“ im Satz „Die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen haben **jeweils** für den Wirkungsbereich **des jeweiligen** Ressorts“ überflüssig. Die Wortfolge sollte entweder in „haben **jeweils** für den Wirkungsbereich **ihres** Ressorts“ oder in „haben für den Wirkungsbereich **des jeweiligen** Ressorts“ geändert werden.

Zu § 280 Abs. 5 BDG 1979:

Die Wortfolge „soweit dies zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr oder ihm in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderen in Abs. 2 Z 2 genannten Vorschriften übertragenen Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist“ wäre in „soweit dies zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr oder ihm in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer in Abs. 2 Z 2 genannter Vorschriften übertragenen Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist“ zu korrigieren.

Zu § 280 Abs. 6 BDG 1979:

Im Satz „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist ermächtigt, personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten, zu übermitteln und weiterzuverarbeiten, soweit **sie oder er** dies zur Wahrnehmung der ihr oder ihm in gesetzlichen Vorschriften gemäß Abs. 2 Z 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“ sollten die Worte „sie oder er“ gestrichen werden.

Es wird angeregt, in den Satz „Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch...“ in Anbetracht auf die

Informationspflichten nach Art. 13f DSGVO vor dem Wort „Auskunft“ das Wort „Information“ aufzunehmen. Denn falls die Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO die Verwirklichung der Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke verhältnismäßig und notwendig sein sollte, würde dies in gleicher Weise für die Information nach Art. 13 und 14 DSGVO gelten. Der Satz hätte demnach zu lauten „Die Rechte der betroffenen Personen auf **Information**, Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke verhältnismäßig und notwendig ist.“

Zu § 280a Abs. 2 BDG 1979:

Es wird angeregt eine Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen, was unter „sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehende personenbezogene Daten“ verstanden werden darf. Es wird davon ausgegangen, dass von diesen sonstigen personenbezogenen Daten haushaltrechtlich personenbezogene Daten nicht umfasst sind, da sie in Abs. 3 ausdrücklich erwähnt werden.

Zu § 280a Abs. 3 BDG 1979:

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu ergänzen, dass es sich um haushaltrechtliche personenbezogene Daten handelt, die mit den in § 280 Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bezuglich der Aufbewahrungsverpflichtungen wird angemerkt, dass sich diese nur auf die Aufbewahrung im Rahmen der Personalverwaltung bezieht. Für das Haushaltrecht (HV-System) gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Zu § 280a Abs. 2 und 3 BDG 1979:

Wenn, wie die Erläuterungen (auf Seite 5) ausführen „bei gemeinsam Verantwortlichen [...] dem Grundsatz der Datenminimierung folgend die Aufbewahrungspflicht nur von einem Verantwortlichen wahrzunehmen“ ist, so sollte dies im Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden. Andernfalls würde es sich um eine unvollständige Regelung handeln, die

durch eine nach Art. 26 DSGVO zwischen den Ressorts abzuschließende Vereinbarung getroffen werden müsste. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung desjenigen, der die Verwahrung vorzunehmen hat, besteht das Risiko, dass die betroffenen Personen sich über eine im Rahmen einer zwischen den Ressorts getroffenen Vereinbarung festgelegte Rechte- bzw. Pflichtenverteilung gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO hinwegsetzen können. Zu hinterfragen ist, ob eine solche Aufbewahrung nur durch einen Verantwortlichen erstrebenswert ist, insbesondere wenn laut § 280b für den Bereich standardisierter IKT-Lösungen und IT-Verfahren laut § 280b Abs. 2 eine – grundsätzlich sachgerechte und daher nicht zu beanstandende – Wahrnehmung der Betroffenenrechte durch jedes Ressort vorgesehen ist.

Zu § 280a Abs. 2, 3, 4 und 5 BDG 1979:

Es wird empfohlen, jeweils im letzten Satz die Formulierung „Soweit [.....] ein mit den jeweiligen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, sind diese [.....] mindestens fünfzehn Jahre nach **der endgültigen Feststellung der Verpflichtungen oder Ansprüche** aufzubewahren“ abzuändern in „Soweit [.....] ein mit den jeweiligen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, sind diese [.....] mindestens fünfzehn Jahre nach **Rechtskraft der das Verfahren abschließend beendenden Entscheidung** aufzubewahren“.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Angemerkt wird, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Im Gesetzesentwurf ist zu lesen, dass eine 15-jährige Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien vorgesehen ist (siehe § 280a). Abhängig von einer Änderung der bisherigen Speicherdauer und der Anzahl an gespeicherten Daten sind hier theoretisch finanzielle Auswirkungen zu erwarten, welche in der WFA abzuschätzen und darzustellen wären.

- Darüber hinaus erscheint durch das Gesetzesvorhaben weiterer IT-Adaptionsbedarf möglich. Im Zusammenhang damit dürfte auch mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen sein. Im Rahmen dieser WFA sollten diesbezügliche Aufwendungen entweder abgeschätzt werden, oder eine Begründung, weshalb nicht mit zusätzlichen finanziellen Auswirkungen gerechnet werden muss, ergänzt werden.
- Die rechtskonforme Vollziehung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird – auch wenn zugegebener Maßen nicht leicht bezifferbar - zu einer personellen Mehrbelastung führen.

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

28.02.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)